

2522. Namensänderung. A. Mit Eingabe vom 10. Oktober 1931 ersucht Ernst Heinrich Boßhard, Kaufmann, geboren in Zürich am 20. Juni 1881, von und in Zürich, Limmatquai 66, den Regierungsrat, er möchte ihm die Abänderung seines Familiennamens in „Boßhardt“ gestatten.

Der Gesuchsteller stamme aus Sternenberg. Sein Vater habe den Familiennamen in jüngern Jahren mit „t“ und später mit „dt“ (Boßhardt) geschrieben. Der amtlichen Schreibart habe er sich aber nie bedient. Der Vater habe das Schirmgeschäft am Limmatquai seit den 1890er Jahren unter dem Namen „Boßhardt“ geführt, was sich aus Briefköpfen u.s.w. ergebe. Der Gesuchsteller habe die Schreibweise „Boßhardt“ von seinem Vater übernommen und diese auch auf seine Familienglieder übertragen. Bei der Anmeldung seines Sohnes Ernst Heinrich zur Immatrikulation an der Universität hätten sich erstmals Anstände ergeben. Da die private Schreibart „Boßhardt“ seit mehr als 40 Jahren bestehe, der Gesuchsteller, seine Ehefrau und seine beiden Söhne nur als „Boßhardt“ bekannt seien, das Geschäft schon unter seinen Eltern so geführt worden sei und dieses auch unter seiner Führung ausschließlich mit dem Namen „Boßhardt“ bekannt sei, lege der Gesuchsteller großes Gewicht darauf, daß diese Schreibweise auch amtlich gestattet werde.

B. Der Stadtrat Zürich, im Hinblick darauf, daß der Gesuchsteller die Schreibart des Familiennamens mit „dt“ nicht willkürlich angenommen, sondern von seinem Vater übernommen hat, befürwortet in seiner Vernehmlassung vom 31. Oktober 1931 die Namensänderung.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

b e s c h l i e ß t:

I. Dem Ernst Heinrich Boßhard, Kaufmann, geboren 1881, von und in Zürich, wird die Bewilligung zur Abänderung seines Familiennamens in „Boßhardt“ erteilt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 50, die Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 15, die Publikationskosten, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind vom Gesuchsteller zu beziehen.

III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von zwölf Beilagen, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich und an die Direktion des Innern.